



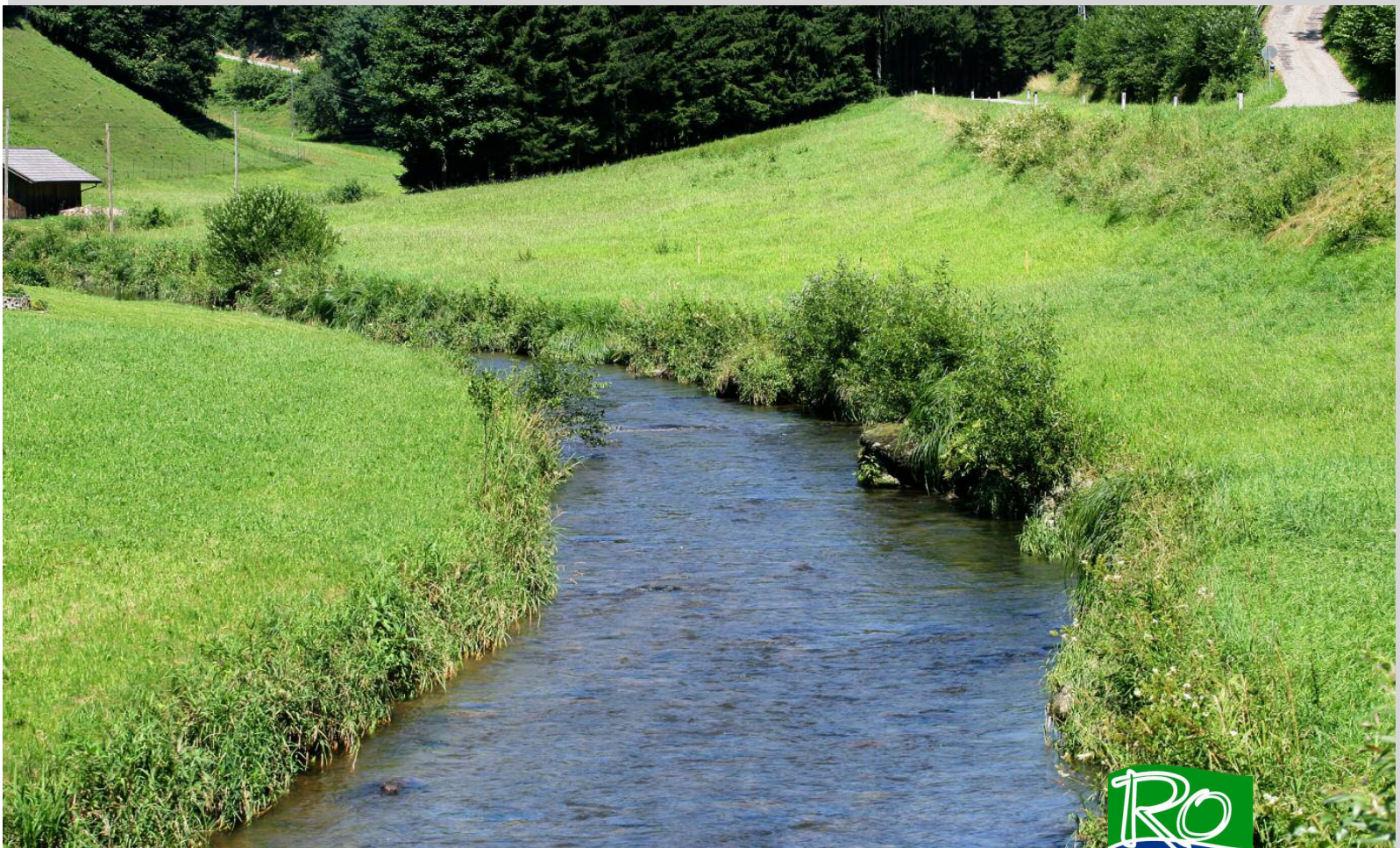
LAND

OBERÖSTERREICH

11. Ausgabe - März 2016

# BH aktuell

Informationen der  
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



Vorwort der Bezirkshauptfrau.....	Seite 3
Aufgaben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.....	Seite 4
Migration – Herausforderung für den Bezirk Rohrbach.....	Seite 5
Zika-Virus.....	Seite 6
Kundenforum mit Ärztinnen/Ärzten.....	Seite 7
Tagespflege „NEU“ – jetzt auch im Bezirksalten- und Pflegeheim Kleinzell.....	Seite 8
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS).....	Seite 9
Sozialhilfverband Rohrbach bildet seit 15 Jahren Lehrlinge aus.....	Seite 9
Ehrung der Kinder- und Familienbegleiter/innen .....	Seite 10
Hilfe in belasteten Familiensituationen.....	Seite 11
Liberalisierung des Adoptionsrechts.....	Seite 11
Babymassagekurse.....	Seite 11
Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit – Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern.....	Seite 12
Behindertenparkerlaubnis – Ausweis gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (StVO).....	Seite 12
Begriffe im Verwaltungsstrafrecht.....	Seite 13
Nutzung der Gewässer – Bewilligungspflicht?.....	Seite 14
Geplante Novelle zum Schutz von Krähen und Elstern.....	Seite 15
Jagd – im Zeichen der Nachhaltigkeit.....	Seite 16
Schulung der Jagdausschuss-Obmänner.....	Seite 17
Betriebsanlagen.....	Seite 17
Zivildienstangelegenheiten.....	Seite 17
Borkenkäfer – Gefahr 2016?.....	Seite 18
Veranstaltungsreihe „Geht’s der Fichte langsam an den Kragen?“.....	Seite 19
Blauzungenkrankheit – erneuter Nachweis des BT-Virus in Österreich.....	Seite 20
Urlaub mit Haustieren.....	Seite 21
Infoveranstaltung für Gemeindefunktionäre über den Sozialhilfverband Rohrbach.....	Seite 22
Österreichischer Verwaltungspreis 2016 – Auszeichnung für Gemeindefusionierungen....	Seite 22
Neujahrsempfang.....	Seite 22
Goldenes Ehrenzeichen an Regierungsrat Josef Kneidinger.....	Seite 23
Gesundheitstag.....	Seite 23
Weiterbildungsveranstaltung „Führen mit Hirn und Herz“.....	Seite 23
Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.....	Seite 23
Beratung und Termine.....	Seite 24

#### Impressum:

#### Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1  
 Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-269399  
 E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner  
 Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Mag. Elisabeth Leitner,  
 Maria Sterl, Peter Trautner, Gerhard Wallner, Franz Schlagnitweit, Berta Fuchs  
 Titelbild: Kleine Mühl, Foto Land OÖ  
 Fotos: falls nicht angegeben, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
 Druck: Eigenvervielfältigung  
 11. Ausgabe, März 2016  
 DVR: 0069272

Liebe Kundinnen und Kunden!  
Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Im Bezirk Rohrbach zu leben bedeutet eine besondere Qualität. Viele Vorzüge zeichnen unseren Bezirk aus.



Nicht nur die landschaftliche Schönheit für Freizeit und Tourismus und die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft,

sondern auch die gute wirtschaftliche Struktur, die große Zahl an sozialen Einrichtungen und Gesundheitsbetrieben, die Vielzahl an kulturellen und sportlichen Vereinen und vieles mehr sind Markenzeichen für den Bezirk Rohrbach.

Besonders hervorzuheben sind aber vor allem das Zusammenhalten und Zusammenhelfen, das großartige vielfältige ehrenamtliche Engagement, die Offenheit und der Fleiß der Menschen sowie die ausgezeichnete Arbeit unserer Einsatzorganisationen.

Die niedrigste Arbeitslosenquote Österreichs, die geringe Kriminalität mit höchster Aufklärungsquote sowie das vielfältige wohnortnahe Bildungsangebot unterstreichen die Lebensqualität in unserem Bezirk.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als regionale Verwaltungsbehörde, die genau in der Mitte unseres 828 km<sup>2</sup> großen Bezirkes liegt, gestaltet und wahrt die Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität in vielen Bereichen wie z.B. im sozialen Geschehen, in der Sicherheit, in der Gesundheit, in der Natur und Umwelt, Wirtschaft, Verkehr, Zivil- und Katastrophenschutz und vieles mehr.

Die Vernetzung mit unseren Gemeinden, Interessensvertretungen, Einsatzorganisationen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Vereinen und öffentlichen Einrichtungen ist unsere Stärke und garantiert, dass diese Zusammenarbeit das Leben unserer Bevölkerung nachhaltig unterstützt.

Als zentrale Informations- und Beratungsstelle wissen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft um ihre zusätzliche gesellschaftliche Verantwortung für die Menschen im Bezirk Rohrbach. Auf Grund der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, ihres fachlichen Wissens und der hohen Kunden- und Serviceorientierung ist es ihnen möglich, für Ihre Anliegen rasch Lösungen zu finden.

Diese Qualität der Vernetzung, die Kundennähe und die Kenntnis der Region garantieren ein besonderes Service sowie Unterstützung in vielen Lebenslagen.

In diesem Sinn freue ich mich, Ihnen die 11. Ausgabe von „BH aktuell“ präsentieren zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilbirg Mitterlehner  
Bezirkshauptfrau von Rohrbach

**Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!**

## Aufgaben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Die Bezirksverwaltungsbehörden, welche nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen haben, erfüllen vielfältige Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger. Zu den Kernbereichen zählen Soziales, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Verkehr, Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wirtschaft, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Sicherheitswesen, Inneres und Kommunales, Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, Bildung und Kultur. Neben ihren Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde ist diese auch Geschäftsapparat von Sonderbehörden (Bezirkswahlbehörde, Sozialhilfeverband, ...).

### • **Gesundheit**

Sicherstellung flächendeckender Gesundheitsversorgung, Schutzimpfungen, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, medizinische Versorgung Drogenabhängiger bzw. Substitution, Beobachtung der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Rahmenbedingungen im Gesundheitsbereich, Sachverständigendienst

### • **Soziales**

Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung und Pflegevorsorge, Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes, Sozialberatung, Heimaufnahmen, Mobile Dienste, Chancengleichheit (Menschen mit Beeinträchtigung)

### • **Kinder- und Jugendhilfe**

Erziehungshilfe, Pflege- und Adoptivkinder, Rechtliche Vertretung, Unterhaltsvertretung, Förderung und Entlastung von Familien, Eltern-, Mutterberatung

### • **Ernährungssicherheit und Veterinärwesen**

Sicherstellung der Qualität der im Verkehr befindlichen Lebensmittel, Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, Tiergesundheitsdienst, Veterinärmedizinischer Sachverständigendienst

### • **Bildung und Gesellschaft**

Kinderbetreuung, Pflichtschulangelegenheiten, Sport

### • **Sicherheitswesen**

Passwesen, Waffenwesen, Schieß- und Sprengmittelwesen, Versammlungs- und Vereinswesen, Sicherheitspolizei, Migrations- und Niederlassungswesen, Feuerwehrwesen, Verwaltungspolizei, Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen, Jugendschutz, Tierschutz

### • **Inneres und Kommunales**

Gemeindehaushaltswesen, Gemeindepersonal und -aufsicht, Wahlen

### • **Verkehr**

Straßenrecht, Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesen, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt

### • **Natur- und Landschaftsschutz**

Bewilligungen, Förderungen, Sachverständigendienst

### • **Anlagen-, Umwelt-, Wasserrecht und Wirtschaft**

Energiericht, Betriebsanlagenerrichtung, Mineralrohstoffgesetz, Gewerbeberechtigungen, Wasserversorgung, Abwasser, Kleinkraftwerke, Apothekengesetz, Bäderhygienegesetz, Verkehrsgewerbe, Denkmalschutz, nachhaltige Standort- und Wirtschaftsentwicklung

### • **Land- und Forstwirtschaft**

Forstwirtschaft, Forstliche Förderung, Grundverkehr, Jagd, Fischerei

**Mit unseren Kundinnen und Kunden im Gespräch zu sein, hat für uns einen hohen Stellenwert. Daher führen wir regelmäßig Kundenforen durch, die für uns auch ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements sind.**

Im Jahr 2015 haben wir folgende Kundenforen abgehalten:

- Pflegeeltern-Kundenforum mit Information und Austausch
- Gesprächsrunde mit der Wirtschaftskammer und BH-Mitarbeiter/innen aus dem Anlagenbereich
- Kundenforum Grundverkehr (Teilnehmer: Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommission und die im Bezirk tätigen Notare und Rechtsanwälte)
- Straßenmeistereien
- Bezirkskoordinationsausschuss
- Höhere und Berufsbildende Schulen
- Abgeordnetengespräch
- Kinder- und Familienbegleiter/innen mit Ehrungen
- Kundenforum „Frisst der Käfer die Fichte auf?“ für Waldbesitzer/innen
- Regionalforum mit Arbeiterkammer, Bezirksbauernkammer, Wirtschaftskammer, Arbeitsmarktservice und Gemeindebund
- Praktische Ärztinnen/Ärzte des Bezirkes, Thema: „Migration und epidemiologische Risiken“

Angeboten wurden auch:

- 22 Betriebsanlagenberatungstage
- 7 Naturschutz-Beratungstage

## Herausforderung für den Bezirk Rohrbach

*Derzeit sind unzählige Menschen auf Grund von Kriegen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Beim Versuch, ihr Leben und das Leben ihrer Kinder zu retten, haben viele unverschuldet alles verloren.*

Österreich bekennt sich seit der Unterzeichnung der **Genfer Flüchtlingskonvention** dazu, hilfs- und schutzbedürftige Flüchtlinge, die auf Grund von Krieg und politischer Verfolgung ihr Land verlassen mussten, aufzunehmen. Diese Flüchtlinge werden nach der Einreise und wenn sie einen Asylantrag stellen in **Erstaufnahmestellen des Bundes** untergebracht. Dort wird geprüft, ob Österreich für den Antrag überhaupt zuständig ist oder ob etwa wegen nachweisbarer Einreise aus einem anderen EU-Land oder einem sicheren Drittstaat der Flüchtling in dieses Land zurückgeschoben wird. Ist Österreich dann tatsächlich zuständig, werden die Flüchtlinge nach einem **Gesundheits-Check** in den einzelnen Bundesländern untergebracht, wo sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens verbleiben.

Seit Sommer vorigen Jahres sind in OÖ die **Bezirkshauptmannschaften mit der Quartiersuche beauftragt**. In jeder Bezirkshauptmannschaft wurde eine **Steuerungsgruppe** eingerichtet, die gemeinsam mit den im jeweiligen Bezirk tätigen Hilfsorganisationen sowie den Gemeinden Quartierstandorte sucht und teilweise auch auf ihre Tauglichkeit beurteilt. Im Bezirk Rohrbach sind als **Hilfsorganisationen** das **Rote Kreuz** sowie die **Volkshilfe** tätig.

**Vernetzungstreffen am Donnerstag, 14. April 2016** für ehrenamtlich tätige Personen, die Asylwerber/innen betreuen – mehr dazu auf Seite 24.

Gemeinsam mit den Gemeinden sowie zahlreichen Privatpersonen ist es gelungen, seit Mitte vorigen Jahres ca. 600 neue Wohnplätze für Asylwerber im Bezirk zu schaffen. Unter Berücksichtigung jener Quartiere, in denen bereits seit Jahren Asylwerber wohnen, lebten mit Stichtag 14.03.2016 im Bezirk **728 Asylwerber**. Die Quartiere haben unterschiedliche Größen und sind auf 24 Gemeinden des Bezirkes verteilt. In 2 weiteren Gemeinden werden derzeit Quartiere vorbereitet. Berücksichtigt werden muss, dass es im Bezirk Rohrbach teils sehr kleine Gemeinden mit wenig Infrastruktur gibt, was das Finden von geeigneten Quartieren zusätzlich erschwert.

Die Betreuung der Asylwerber erfolgt durch Privatpersonen, das Rote Kreuz oder die Volkshilfe.

Als **Richtwert** für die Schaffung von Asylplätzen werden **1,5 % der Bevölkerung** angepeilt.

Im Bezirk Rohrbach wären dies auf Basis der letzten Volkszählung bei 56.414 Einwohnern 846 Plätze.

Da die Quote von 1,5 % noch nicht erreicht ist und Quartiere teilweise nur befristet zur Verfügung stehen oder wieder wegfallen, ist die Bezirkshauptmannschaft ständig auf der Suche nach geeigneten Wohnmöglichkeiten für Asylwerber.

Angebote oder Anregungen können schriftlich oder telefonisch bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Rudolf Kehler, Tel. 07289/8851-69513) oder den Hilfsorganisationen eingebracht werden. ■

### Asylwerber im Bezirk

#### Gemeinden über 1,5 %:

- Haslach a.d.M.
- Helfenberg
- Hörbich
- Klaffer a.H.
- Lichtenau i.M.
- Neufelden
- Neustift i.M.
- Niederkappel
- Oberkappel
- Pfarrkirchen i.M.
- Putzleinsdorf
- Schwarzenberg a.B.
- St. Stefan a.W.

#### Gemeinden unter 1,5 %:

- Aigen-Schlägl
- Annreit
- Hofkirchen i.M.
- Kleinzell i.M.
- Julbach
- Niederwaldkirchen
- Peilstein i.Mv.
- Rohrbach-Berg
- St. Peter a.Wbg.
- Sarleinsbach
- Ulrichsberg

#### Gemeinden ohne Asylplätze:

- Afiesl
- Ahorn
- Atzesberg
- Auberg
- Kirchberg o.d.D.
- Lembach i.M.
- Oepping
- St. Johann a.Wbg.
- St. Oswald b.H.
- St. Ulrich i.M.
- St. Veit i.M.
- Schönegg

#### Quartier in Bau:

- Altenfelden
- St. Martin i.M.

#### Transitquartier – Sondersituation:

- Kollerschlag
- Nebelberg

# Zika-Virus

## Aus unserer Reihe: Infektionskrankheiten von A bis Z

*Bis vor kurzem nur Experten bekannt, erscheint das Zika-Virus derzeit fast täglich in den Schlagzeilen. Was das Virus so bedrohlich macht, ist nicht der Verlauf der akuten Erkrankung, sondern die Folgen, die für Schwangere daraus resultieren können.*

Man nimmt mittlerweile an, dass das Virus zu sogenannter **Mikrozephalie** bei Neugeborenen führen kann, also dass die Babys mit zu kleinem Kopf und kleinem Gehirn geboren werden, wenn die Mutter in der Frühschwangerschaft die Erkrankung durchgemacht hat.



Quelle: AP

In Brasilien hat sich das Zika-Virus in den letzten Jahren neu ausgebreitet und es wurde nun eine Häufung von Mikrozephalie bei Neugeborenen festgestellt.

Der wissenschaftliche Nachweis, dass das Virus die alleinige Ursache für die Fehlbildungen bei Neugeborenen darstellt, steht zwar noch aus, aber es verdichten sich die Hinweise darauf. Es ist bekannt, dass auch andere Faktoren wie Alkoholmissbrauch in der Schwangerschaft oder eine Infektion mit Röteln oder Toxoplasmose eine Mikrozephalie auslösen können.

Möglicherweise muss aber zur Infektion in der Schwangerschaft noch ein bisher unbekannter Co-Faktor hinzukommen, der dann gemeinsam mit dem Zika-Virus für die Schädigung des ungeborenen Kindes verantwortlich ist.

### Hat das Virus eine Bedeutung für die österreichische Bevölkerung?

**Eine Ansteckung mit dem Zika-Virus in Österreich ist derzeit nicht zu befürchten.** Die als Überträger notwendige Mücke, **Aedes aegypti**, ist bei uns nicht heimisch.

### Hauptverbreitungsgebiet ist derzeit Mittel- und Südamerika.

Schwangere Frauen, die in jene Länder reisen, in denen das Zika-Virus derzeit vermehrt zirkuliert, können sich dort anstecken. Dadurch kann es zu einer Schädigung des Ungeborenen kommen. Es wird vermutet, dass nicht jede Infektion mit dem Zika-Virus in der Schwangerschaft zu einer Schädigung des Kindes führt. Vor allem Infektionen während der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft werden als gefährdend angesehen.

### Stellt die Ansteckung einen Risikofaktor für spätere Schwangerschaften dar?

Diese Frage ist klar zu verneinen. Nur während der Erstinfektion kann durch das Zirkulieren der Viren im Blut eine Schädigung des ungeborenen Kindes erfolgen.

Die Erkrankung verläuft bei Erwachsenen selbstlimitierend und heilt in allen Fällen innerhalb von drei Wochen aus. Das Virus kann im Körper



Das Zika-Virus wird über die Gelbfiebermücke (*Aedes aegypti*), die in den Tropen und Subtropen beheimatet ist, übertragen.

Quelle: Wikipedia

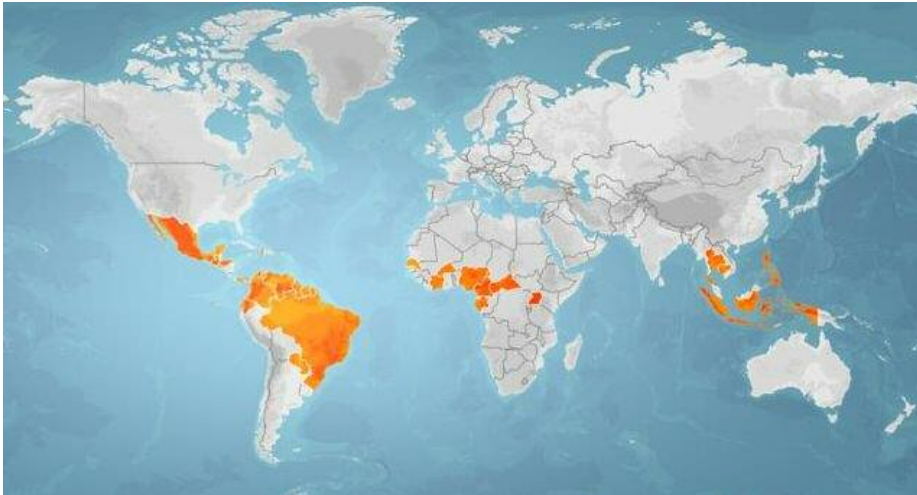
nicht überleben. Für spätere Schwangerschaften hat eine vorangegangene Zika-Infektion keinerlei Bedeutung.

### Welche Länder sollten Schwangere nicht besuchen?

Derzeit zirkuliert das Virus vor allem im Nordosten Brasiliens, es hat sich aber bereits auf viele Südamerikanische Länder bis hinauf nach Mexiko ausgebreitet. Daneben tritt das Virus aber auch in SO-Asien und in Zentral- und Westafrika in Erscheinung.

Die Weltgesundheitsorganisation hat die derzeitige Zika-Epidemie kürzlich als internationalen Gesundheitsnotfall eingestuft. Dadurch soll vor allem vermehrte Forschung auf den Weg gebracht werden, um Gegenstrategien in den betroffenen Ländern zu entwickeln. Als wirkungsvollste Maßnahme wird die Bekämpfung der Aedesmücke als Überträger angesehen.

**Eine Impfung gegen das Virus steht derzeit noch nicht zur Verfügung. ■**



### Ausbreitung des Zika-Virus

Quelle: <http://www.heute.de/zika-virus-sorge-vor-ausbreitung-erforschung-unter-hochdruck-41979242.html>

#### Empfehlungen für Reisende in betroffene Gebiete:

- Informieren Sie sich vor Reiseantritt in Länder, in denen das Zika-Virus lokal übertragen wird, über den aktuellen Stand der Infektionen mit dem Virus.
- Schützen Sie sich mit folgenden Maßnahmen in geschlossenen Räumen und im Freien vor Stechmücken den gesamten Tag lang, vor allem aber während der Morgen- und Abenddämmerung, wenn die Tiere am aktivsten sind:
  - Verwenden Sie Insektenschutzmittel entsprechend den Anweisungen auf dem Etikett. DEET enthaltene Mittel werden bei Kleinkindern unter drei Monaten nicht empfohlen, Schwangeren wird aber nicht davon abgeraten.
  - Tragen Sie langärmelige Hemden und lange Hosen, vor allem zu der Tageszeit, in der Stechmücken am aktivsten sind.
  - Schlafen oder ruhen Sie in abgeschirmten oder klimatisierten Räumen bzw. unter einem Moskitonetz, auch tagsüber.
- Wenn Sie schwanger sind oder eine Schwangerschaft planen, sollten Sie Reisen in die aktuell betroffenen Länder und Gebiete momentan vermeiden oder aufschieben. Auf jeden Fall sollten Sie die Situation vor Reiseantritt mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt abklären.
- Wenn Sie an einer schweren chronischen Krankheit (z.B. Immunstörung) leiden oder mit Kleinkindern reisen, informieren Sie sich vor Reiseantritt, welche Insektenschutzmittel oder Vorsichtsmaßnahmen geeignet sind. Lassen Sie sich hierfür von Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt oder von einer reisemedizinischen Einrichtung beraten.

#### Empfehlungen für Rückkehrende aus den betroffenen Gebieten:

- Reisende, die innerhalb von drei Wochen nach der Rückkehr aus einem betroffenen Gebiet Symptome entwickeln, die auf eine Infektion mit dem Zika-Virus hindeuten, sollten eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen und auf die Reise hinweisen.
- Schwangere, die in Gebieten unterwegs waren, in denen das Zika-Virus übertragen wird, sollten ihre Frauenärztin oder ihren Frauenarzt darauf hinweisen, damit bei den Schwangerschaftsuntersuchungen auf eine mögliche Infektion geachtet wird.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

## Ärzte-Kundenforum

In den letzten Jahren kam es zu großen Migrationsbewegungen, die seit dem Sommer 2015 vermehrt Österreich betreffen.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach lud daher, gemeinsam mit den Bezirksärzterevertretern die Praktischen Ärztinnen/Ärzte des Bezirkes zu einem Fachvortrag über die „**Epidemiologischen Auswirkungen der Migration**“ ein.

Als Vortragende konnten die beiden Lungenfachärzte Dr. Johannes Maria Novak und Dr. Svetlin Geschev gewonnen werden, die in umfassender Weise über Tuberkulose und die Möglichkeiten ihrer Verbreitung referierten. Weiters wurden migrationsbedingte Krankheiten beleuchtet und die Praktischen Ärztinnen/Ärzte über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einzelner Krankheiten informiert.

Generell wurde festgestellt, dass Krankheiten, die bei uns schon ausgestorben sind, grundsätzlich eingeschleppt werden können. Durch die ärztliche Untersuchung und Impfung der Asylwerber im Rahmen der Erstaufnahme wird diese Gefahr weitgehend minimiert.

**Dem Wiederauftreten von Infektionskrankheiten kann aber mit einer Verbesserung der Impfbereitschaft der Bevölkerung äußerst wirksam begegnet werden.**

Allgemein wurde die schwächer werdende Impfkultur in Österreich bemängelt, die – unabhängig von der Migration – bereits in den letzten Jahren dazu geführt hat, dass etwa die bereits weitgehend zurückgedrängten Masern wieder im Vormarsch sind. ■

## Tagespflege „NEU“ – jetzt auch im Bezirksalten- und Pflegeheim Kleinzell

*Seit Februar 2016 wird auch im Bezirksalten- und Pflegeheim Kleinzell eine neue Form der Tagesbetreuung für pflegebedürftige Menschen angeboten.*



Bisher wurden die Tagesgäste in einzelnen Wohngruppen betreut. Ab sofort stehen nun eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, die eine individuelle Betreuung der Tagesgäste ermöglichen. Von diesem neuen Angebot profitieren auch Menschen mit Demenz.

**Speziell geschultes Personal kümmert sich neben dem allgemeinen Wohl der Besucher/innen auch um die Förderung bzw. den Erhalt der geistigen und körperlichen Fähigkeiten.**



In einer ungezwungenen Atmosphäre werden das Gedächtnis und die Alltagsfertigkeiten trainiert. Das trägt dazu bei, dass die Menschen länger zuhause leben können und ein Heimaufenthalt hinausgezögert werden kann.

Die Tagesbetreuung ist auch ein Entlastungsangebot für pflegende Angehörige, welche dadurch Freiräume gewinnen, die sie für eigene Interessen und zur Erholung nutzen können.

Der Transport zur Tagespflege wird von den Angehörigen organisiert. Bei Bedarf und Verfügbarkeit kann allerdings ein kostengünstiger Transportdienst des Roten Kreuzes in Anspruch genommen werden.

Die Tagespflege „NEU“ in Kleinzell ist jeden Dienstag und Donnerstag von 07:30 bis 17:30 Uhr geöffnet.

Derzeit sind alle sechs Plätze belegt, Vormerkungen werden aber jederzeit gerne entgegengenommen.

### Ausbau der Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung im Bezirksalten- und Pflegeheim Ulrichsberg

Auf Grund der großen Nachfrage an Betreuungsplätzen wurde der Bereich für die Tagespflege im Dachgeschoß des Bezirksalten- und Pflegeheimes Ulrichsberg ausgebaut.

Die Umbauarbeiten, in Eigenregie und mit örtlichen Firmen durchgeführt, konnten mit Ende Jänner 2016 abgeschlossen werden.



Fotos: SHV Rohrbach



Seit Anfang Februar stehen nun jeden Montag und Donnerstag von 07:30 bis 17:30 Uhr ein neu gestalteter Aufenthaltsbereich mit kleiner Küche, neue Sanitäranlagen und ein Ruheraum für die Tagesgäste zur Verfügung. So wird eine Betreuung in angenehmer und entspannter Atmosphäre ermöglicht.

Tagespflege „NEU“ wird bereits seit mehreren Jahren im Bezirksalten- und Pflegeheim Haslach angeboten.

Auch in den Bezirksalten- und Pflegeheimen Aigen-Schlägl, Lembach und Rohrbach gibt es eine Tagespflege. In diesen Heimen sind die Tagesgäste in den Wohngruppen integriert.

Im Jahr 2015 haben 41 Personen das Angebot der Tagespflege in einem der 6 Bezirksalten- und Pflegeheime genützt. ■

Nähere Infos erhalten Sie:

- BAPH Kleinzell, Tel. 07282/5701-0
- BAPH Ulrichsberg, Tel. 07288/27038
- BAPH Haslach, Tel. 07289/72306
- BAPH Aigen-Schlägl, Tel. 07281/20005
- BAPH Lembach, Tel. 07286/7393
- BAPH Rohrbach, Tel. 07289/40161
- BH Rohrbach, Sozialberatungsstelle, Gerlinde Amreiter  
Tel. 07289/8851-69318, 0660/3409527



## Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

### Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

*Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, früher Sozialhilfe, hilft Menschen, die in eine soziale Notlage gekommen sind und ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht mehr selbst bestreiten können. Bedarfsorientierte Mindestsicherung gilt als letztes soziales Netz.*

Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung haben ausschließlich Personen, die ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf selbst nicht decken können.

Jede/r Antragsteller/in muss die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) zur Deckung des Lebensunterhaltes einsetzen. Zum Einkommen zählen grundsätzlich alle Einkünfte (Arbeitslosengeld, Unterhaltsansprüche, etc.), die der/dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Freibetrag für Vermögen beträgt 4.188,80 Euro (2016) und wird jedes Jahr neu festgelegt.

Zusätzlich gilt die **Bemühungspflicht**. Wer BMS beziehen will und arbeitsfähig ist, muss sich aktiv bemühen, in Beschäftigung zu kommen. Diese Bemühungspflicht wird sehr ernst genommen und von der BH Rohrbach intensiv geprüft.

**Anträge** können entweder

- durch die Hilfe suchende Person selbst (sie muss volljährig sein) oder
- für die Hilfe suchende Person (z.B. durch ihren gesetzlichen Vertreter) oder
- im Namen der Hilfe suchenden Person (z.B. durch im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder) eingebracht werden.

#### Höhe der Leistung

Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung variiert je nach Haushaltskonstellation (alleinstehend, alleinerziehend, in Haushaltsgemeinschaft) und Personengruppe.



Fotos: Land OÖ

Beispiel:

Für eine alleinerziehende und alleinstehende Person beträgt die Leistungsgrenze im Jahr 2016 monatlich 914 Euro (12 mal im Jahr). Bezieht diese Person jedoch Unterhalt (z.B. 400 Euro), so wird die Differenz bis zur Höhe der Leistungsgrenze (das wären dann 514 Euro) als BMS ausbezahlt.



Anstelle der Geldleistung kann auch Lohn im Rahmen von **Hilfe zur Arbeit** ausbezahlt werden. Diese Maßnahme fördert einen schnelleren Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

#### Antragstellung

Der Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann direkt bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eingebracht werden.

Bezieher/innen von Mindestsicherung werden regelmäßig von der BH Rohrbach überprüft, ob der Anspruch noch gerechtfertigt ist. ■

Im Jahr 2015 haben im Bezirk Rohrbach **204 Personen** (= Anzahl der Haushaltsgemeinschaften) BMS bezogen. Davon konnten 26 im Rahmen von Hilfe zur Arbeit wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Durchschnittlich wurden pro Person 270 Euro monatlich ausbezahlt.

#### Sozialhilfeverband Rohrbach bildet seit 15 Jahren Lehrlinge aus

Die Anzahl der ausgebildeten Lehrlinge beträgt mittlerweile 42, weitere 10 Lehrlinge sind in Ausbildung.

In der SHV-Geschäftsstelle wurden 6 Lehrlinge als Bürokauffrau ausgebildet. Im 1. Lehrjahr lernen sie in der SHV-Geschäftsstelle verschiedenste Verwaltungstätigkeiten kennen, im 2. und 3. Lehrjahr werden sie auch in den Sekretariaten der Bezirksalten- und Pflegeheime eingesetzt.

In den Küchen der Bezirksalten- und Pflegeheime des SHV Rohrbach haben bereits 36 Lehrlinge ihre Ausbildung zu Koch/Köchin erfolgreich abgeschlossen. Im Rahmen der Ausbildung ist im 2. und 3. Lehrjahr jeweils für ein Monat ein Kennenlernen der gastgewerblichen Praxis verpflichtend vorgesehen.

Um auch lernschwachen Schülerinnen/Schülern eine Chance für eine Ausbildung als Köchin/Koch zu geben, ist eine integrative Berufsausbildung mit einer verlängerten Lehrzeit (4 Lehrjahre) möglich. Stellt sich im Verlauf der Ausbildung heraus, dass die Lehre während der regulären Lehrzeit positiv absolviert werden kann, erfolgt bis zum 3. Ausbildungsjahr ein Wechsel in ein reguläres Lehrverhältnis. ■

## Ehrung der Kinder- und Familienbegleiter/innen

*Seit 20 Jahren bieten Kinder- und Familienbegleiter/innen im Bezirk Rohrbach im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit den SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach Hilfe und Unterstützung für belastete Familien an.*

Kinder werden umfassend gefördert, Eltern erhalten die notwendige Unterstützung in der Erziehung und Betreuung der Kinder.

Aufgrund von Pensionierungen und mehr als 10-jähriger Tätigkeit wurden am 10.11.2015 bei einer Festveranstaltung in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach 8 Kinder- und Familienbegleiter/innen von Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner geehrt und beglückwünscht.

Die Kinder- und Familienbegleiter/innen haben zum Wohl vieler Kinder über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren im Durchschnitt 5 bis 8 Familien jeweils 20 Stunden im Monat betreut, unterstützt und gefördert. Die Dauer der Betreuung liegt im Schnitt etwa bei 2 Jahren.

Sie sind über **freien Dienstvertrag** beim Sozialhilfeverband Rohrbach angestellt und geringfügig beschäftigt.

Die Kinder- und Familienbegleiter/innen bringen ihre Kenntnisse als FamilienhelferIn, LehrerIn, KindergartenpädagogIn oder SozialarbeiterIn sowie ihre Lebenserfahrung ein und leisten sehr wertvolle und erfolgreiche Hilfen für Familien mit Hilfebedarf.



Den **Fachvortrag** bei der Festveranstaltung hielt Dr. Bernhard Lang zum Thema „**Resilienz – was Kinder stark macht!**“

Herr Dr. Lang vermittelte, welche Faktoren und Eigenschaften wichtig sind, um Belastungen des Lebens gut zu bewältigen.

Interessant war eine 30-jährige Verlaufsstudie von Emmy Werner an 700 Kindern aus benachteiligten sozialen Verhältnissen (Armut, Misshandlung, Sucht, Missbrauch). Zwei Drittel dieser Kinder hatten wieder ein „schlechtes“ Leben, ein Drittel führte ein zufriedenes und erfülltes Leben.

### Wichtige Schutzfaktoren sind:

- Nahebeziehung zu einer stabilisierenden Person
- Selbst- und Fremdeinschätzung – eigene Gefühle erkennen und ausdrücken können, sich in den Nächsten hinein versetzen können
- Optimistische Grundhaltung („Es wird gut!“)
- Selbststeuerung, Emotionen spüren, Zielorientierung, positive Zielformulierung
- Soziale Kompetenzen – Beziehungsfähigkeit, Mut, Humor, Reflexion, um Hilfe fragen und Hilfe annehmen können, Not sehen und helfen
- Stressbewältigung („Wenn du eilig bist, gehe langsam!“ – Chinesisches Sprichwort)
- Kohärenzgefühl – Vertrauen, flexibles Reagieren auf Anforderungen des Lebens, Ressourcen, richtige Bewertung einer Situation

Die Kinder- und Familienbegleiter/innen konnten erfahren, dass ihr Einsatz genau darauf abzielt, die betreuten Kinder stark zu machen und ihnen möglichst viel Kraft zur positiven Lebensbewältigung mitzugeben. ■

**Kinder- und Jugendhilfe**  
Rohrbach




In die Pension verabschiedeten sich Christa Karlsböck und Josef Hofer. Mehr als 10 Jahre für Familien aktiv waren Berta Weißl, Tanja Oberngruber, Monika Maier, Maria Bruckmüller, Gerhard Höfer und Christine Plank.

### Kennzahlen 2015 aus der Kinder- und Jugendhilfe:

- 114 Unterstützungen der Erziehung
- 44 Sozialpädagogische Betreuungen
- 41 Hilfen in belasteten Familiensituationen
- 12 Volle Erziehungen in sozialpädagogischen Einrichtungen
- 52 Volle Erziehungen bei Pflegeeltern
- 42 Stellungnahmen für das Pflęgschaftsgericht
- 491 Unterhaltsvertretungen mit 519.656,11 Euro Unterhaltseinbringungen von Verpflichteten
- 1.147 Kinder besuchten 132 Eltern-, Mutterberatungen

Die **Eltern-, Mutterberatungs-Termine** finden Sie auf unserer Homepage.

## Hilfe in belasteten Familiensituationen – Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor der Kindeswohlgefährdung

Seit 01.01.2015 wird mit dem neuen Angebot „**Hilfe in belasteten Familiensituationen**“ (HBF) der präventive Bereich gestärkt.

Das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe war in der Vergangenheit ganz auf Schutz des Kindes vor Gewalt und grober Vernachlässigung ausgerichtet. Einzelfallbezogene Leistungen wurden überwiegend als Erziehungshilfen (d.h. wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde) erbracht.

Dies hatte zur Folge, dass zwar der Hilfebedarf gesehen wurde, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aber verweigert werden mussten, wenn noch keine Kindeswohlgefährdung gegeben war.

Im ersten Jahr der Einführung ist diese individuelle präventive Leistung im Bezirk Rohrbach 41 Kindern in 21 Familien zu Gute gekommen.



Foto: Land OÖ

### Hilfe in belasteten Familiensituationen kann gewährt werden, wenn

- Beratungs- und Hilfebedarf festgestellt wird (Soziale Diagnose),
- sich für die Entwicklung des Kindes eine ungünstige Prognose ergibt,
- keine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinn gegeben ist,
- die Familie ohne fachliche Hilfe die Schwierigkeiten nicht lösen kann,
- die Familie über ausreichendes Problembewusstsein und Veränderungswillen verfügt,
- die Familie freiwillig Unterstützung annimmt.

Der große Vorteil der frühen Hilfe ist, dass die Eigenmotivation und Selbstmeldung der Familien gestärkt wird und es vor allem keine Stigmatisierung durch die Feststellung der Kindeswohlgefährdung braucht. Die Hilfe kommt früher an, es braucht nicht zugewartet werden, bis die Defizite so groß sind, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist.

Für viele Kooperationspartner (Kindergärten, Schulen, Ärztinnen/Ärzte, Beratungseinrichtungen, ...) ist es durch das neue Angebot wesentlich leichter, die Familien früher an die Kinder- und Jugendhilfe zu vermitteln und nicht warten zu müssen, bis sie aufgrund der Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Meldung verpflichtet sind. ■

### Babymassagekurse

Seit 20 Jahren werden von der BH Rohrbach Babymassagekurse organisiert. Babymassage ist eine Wohltat für Leib und Seele, fördert die organische und psychische Entwicklung des Babys und stärkt die Eltern-Kind-Bindung.



2015 wurden 14 Kurse abgehalten, in denen Manuela Klecatzky und Gudrun Füreder harmonische Massagetechniken für eine natürliche, gesunde Entwicklung und das Entfalten der Persönlichkeit der Babys lehrten. ■

### Liberalisierung des Adoptionsrechts

Aufgrund zweier Urteile des Verfassungsgerichtshofes ist es ab 01.01.2016 zu einer Liberalisierung des Adoptionsrechts gekommen.

Künftig können sowohl homosexuelle eingetragene Partner als auch homosexuelle oder heterosexuelle Lebensgemeinschaften gemeinsam ein Kind adoptieren.

Die Adoption durch eine Einzelperson ist weiterhin möglich, lediglich für verheiratete Paare besteht die Einschränkung weiter, ausschließlich gemeinsam adoptieren zu können.

Die Sukzessivadoption (Adoption des vom Partner bereits adoptierten Kindes) ist ebenfalls für alle möglich.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Adoptionsbereich sind folgende Fragestellungen wichtig:

- Wird durch die angestrebte Adoption das Kindeswohl gefährdet?
- Besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Adoptionsbewerber und dem zur Adoption freigegebenen Kind?
- Kann ein Eltern-Kind-Verhältnis hergestellt werden bzw. ist ein solches zu erwarten? ■

## Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit – Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

*Eine schöne grüne oder blühende Hecke an der Grundstücksgrenze ist der Stolz vieler Hauseigentümer. Oft wird dabei aber übersehen, dass solche lebenden Zäune auch Auswirkungen außerhalb des eigenen Gartens haben.*



Foto: Land OÖ

Von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wird im Zuge von Straßenüberprüfungen immer wieder festgestellt, dass der entlang von Straßen und im Bereich von Kreuzungen befindliche Bewuchs sichtbehindernd ist oder die Benützung von Gehsteigen beeinträchtigt.

Grundsätzlich sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen zurückzuschneiden, wenn sie die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder die Benützbarkeit der Straße beeinträchtigen.

Wenn dies nicht erfolgt, hat nach § 91 Straßenverkehrsordnung die Behörde den/die Grundeigentümer/in aufzufordern, den Bewuchs auszuästen oder zu entfernen.

**Freizuhalten ist jedenfalls das sogenannte Lichtraumprofil. Das ist der Bereich des öffentlichen Gutes 0,5 m links und rechts des Fahrbahnrandes bis zu einer Höhe von 4,5 m. Gehsteige ab 0,5 m vom Fahrbahnrand sind bis 2,2 m Höhe freizuhalten.**

Generell ist nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 für Bauten und sonstige Anlagen wie le-

bende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben im 8 m-Bereich zur Straße die Zustimmung der Straßenverwaltung (Landesstraßenverwaltung oder Gemeinde bei Gemeindestraßen) erforderlich.

Einzelne **Bäume, Baumreihen und Sträucher neben öffentlichen Straßen** dürfen

- im Ortsgebiet nur in einem Abstand von 1 m,
- außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von 3 m zum Straßenrand gepflanzt werden.

Sollte es aufgrund fehlendem Rückschnitts zu einem Schaden kommen, können sich **Haftungsansprüche** gegen den/die Eigentümer/in des Bewuchses ergeben, z.B. weil eine Kreuzung nicht einsehbar war und es daher zu einem Unfall kam oder eine Person wegen einer überwachsenen Hecke vom Gehsteig auf die Straße treten musste und dabei stürzte.

Ein Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern dient auch der eigenen Sicherheit, da eine ausreichende Sicht auf den Verkehr etwa beim Ausfahren aus dem Grundstück nicht nur eine fremde Gefährdung verhindert, sondern vor allem die Bewohnerinnen und Bewohner selbst schützt. ■

## Behindertenparkerlaubnis – Ausweis gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Für Menschen mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung bestehen in der Straßenverkehrsordnung Sonderregelungen für Halten und Parken von Fahrzeugen. Der Nachweis über diese Berechtigungen erfolgt durch einen Ausweis gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (Behindertenparkerlaubnis).

Mit 01.01.2014 ist die Zuständigkeit zur Ausstellung von diesen Ausweisen von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) übergegangen.

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung".

Bei Fragen wenden Sie sich an:  
Sozialministeriumservice – Landesstelle OÖ, 4021 Linz, Gruberstraße 63  
Tel.: 0732/7604-0,  
Mail: [post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at)  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



**ACHTUNG:** Parkausweise, die vor dem 01.01.2001 ausgestellt wurden, haben mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit verloren und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

## Begriffe im Verwaltungsstrafrecht

Das Verwaltungsstrafrecht ist eine Gesetzesmaterie, mit der die meisten Menschen am liebsten nichts zu tun haben. Außerdem schaffen verschiedene Begriffe wie Organstrafverfügung, Anonymverfügung, Strafverfügung oder Straferkenntnis Verwirrung. Die einzelnen Verfahrensarten haben aber unterschiedliche Auswirkungen, vor allem was die Rechtsmittel betrifft.

Die **Organstrafverfügung** ist auch als **Organmandat** oder **Organstrafmandat** bekannt.

Die Organe der öffentlichen Aufsicht (Polizei, Gemeindegewachkörper) sind ermächtigt, bei bestimmten Verwaltungsübertretungen eine Organstrafverfügung auszustellen und sofort eine Geldstrafe einzuheben.

- Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.
- Wird die Zahlung verweigert, ist Anzeige an die Behörde zu erstatten. Diese leitet dann ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Eine **Anonymverfügung** wird von der Bezirkshauptmannschaft oder der Landespolizeidirektion einer Person zugestellt, von der angenommen wird, dass diese den tatsächlichen Täter oder die tatsächliche Täterin kennt (z.B. Zulassungsbesitzerin/Zulassungsbesitzer eines PKW). Die Übertretung muss durch ein Organ der öffentlichen Aufsicht oder eine automatische Überwachung (z.B. Radarbox) festgestellt worden sein.

- Die Strafhöhe darf höchstens 365 Euro betragen.
- Langt der Strafbetrag **innerhalb von 4 Wochen** auf dem Konto der Behörde ein, werden keine weiteren Nachforschungen angestellt und es erfolgt auch keine Vormerkung als Vorstrafe.
- Wird die Strafe nicht oder zu spät bezahlt, wird gegen den konkreten Täter oder die konkrete Täterin ein **Verwaltungsstrafverfahren** geführt.



Bild: (c) www.BilderBox.com

Eine **Strafverfügung** wird **gegen eine konkret beschuldigte Person** ausgesprochen, wobei ausschließlich aufgrund der Anzeige eines Amtsorganes (Polizei, Organe der Straßenaufsicht, Arbeitsinspektorat, ...) entschieden wird.

- Die Strafhöhe darf maximal 600 Euro betragen.
- Wird die Strafverfügung rechtskräftig, gilt sie als **Verwaltungsvorstrafe**.
- Als Rechtsmittel kann binnen zwei Wochen **Einspruch** erhoben werden, der mündlich oder schriftlich (per Post, Fax, E-Mail), jedoch nicht telefonisch, bei jener Behörde eingebracht werden muss, die die Strafverfügung erlassen hat. Der Einspruch muss nicht begründet sein, aber als solcher erkennbar sein und die Strafverfügung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Der Einspruch kann sich sowohl gegen den Inhalt als auch nur gegen die Strafhöhe richten.

Organstrafverfügung, Anonymverfügung und Strafverfügung sind verschiedene Möglichkeiten im sogenannten **ABGEKÜRZTEN VERFAHREN** im Verwaltungsstrafrecht.

Ein **ORDENTLICHES VERFAHREN** ist dann einzuleiten, wenn

- gegen eine Strafverfügung Einspruch erhoben wird,
- die Anzeige durch eine Privatperson (sogenannte Privatanzeige) erfolgte oder
- eine höhere Strafe als 600 Euro zu verhängen ist.

Dabei ist dem oder der Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Tatvorwurf zu geben.

Eine Bestrafung erfolgt durch ein **Straferkenntnis**.

Zusätzlich zur Strafe sind in diesem Verfahren 10 Prozent des Strafbetrages, mindestens aber 10 Euro, als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vorzuschreiben.

Gegen ein Straferkenntnis kann **binnen 4 Wochen** nach Zustellung **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht** erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

Eine Bestrafung muss aber nicht immer mit einer Geldleistung verbunden sein. Wenn die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Grad der Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des/der Beschuldigten gering sind, kann die Behörde unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens mit Bescheid auch eine bloße **Ermahnung** erteilen, wenn dies ausreichend erscheint, um ihn/sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. ■

## Nutzung der Gewässer – Bewilligungspflicht?

*Im Jahr 2015 ist auf Grund der extremen Trockenheit häufig die Frage aufgetaucht, ob bzw. inwieweit das Wasser aus Bächen und Flüssen sowie das Grundwasser bewilligungsfrei benutzt werden darf.*

Es wurden viele Bohrbrunnen (Tiefen zwischen 30 und 100 m) errichtet und bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angefragt, ob dafür eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist.

Allgemein ist gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) für die Benutzung der Gewässer die Unterscheidung von grundlegender Bedeutung, ob es sich um **ein öffentliches oder ein privates Gewässer** handelt.



Foto: Land OÖ

Im Bezirk Rohrbach sind z.B. die Große Mühl, die Kleine Mühl, die Ranna, die Steinerne Mühl, aber auch eine Vielzahl von (kleineren) Bächen als öffentliche Gewässer zu qualifizieren. Als privates Gewässer gilt z.B. das auf einem Grundstück vorhandene Grundwasser oder aufgehendes Quellwasser.

### Wasserbenutzung von öffentlichen Gewässern

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist grundsätzlich jedermann gestattet. Einschränkungen bestehen aber durch das Wasserrechtsgesetz.

Erlaubt sind im Wesentlichen das Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und die Benutzung der Eisdecke unter folgenden Voraussetzungen:

- Es darf durch keine besondere Vorrichtung vorgenommen werden.
- Die gleiche Benutzung des Wassers durch andere muss gewährleistet sein.
- Der Wasserlauf und die Beschaffenheit des Wassers oder der Ufer dürfen nicht gefährdet sein.
- Es darf kein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt werden.
- Niemandem darf Schaden zugefügt werden.

Unter diesen Umständen ist für die **unentgeltliche Benutzung öffentlicher Gewässer** keine besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde (= BH Rohrbach) notwendig.

Allerdings bedarf die **Wasserentnahme** (z.B. mittels einer Tauchpumpe) aus der Großen Mühl oder aus einem an der Grundgrenze fließenden Bach einer **wasserrechtlichen Bewilligung**.

### Privatgewässer

Alle nicht öffentlichen Gewässer sind als Privatgewässer anzusehen und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer, wie z.B.:

- das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser;
- die sich auf einem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen sammelnden Wasser;
- das in Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser.

Die **Benutzung der privaten Gewässer** sowie die Errichtung oder Änderung der dazu dienenden Anlagen bedarf einer **Bewilligung**, wenn

- durch die Benutzung, Errichtung oder Änderung von Anlagen **fremde Rechte** betroffen sind;
- auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes von öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern ein Einfluss ausgeübt wird;
- Ufer gefährdet sind oder die Gefahr von Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke besteht.

### Wasserbenutzung von privaten Gewässern – Gemeingebrauch

Die Besitzerin oder der Besitzer des privaten Gewässers darf dieses im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen benutzen.

Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen ist allen unentgeltlich gestattet. Eine besondere Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserrechtsbehörde ist in diesem Fall nicht notwendig. Die Benutzung muss über die dazu erlaubten Zugänge erfolgen. Rechte anderer sowie private oder öffentliche Interessen dürfen nicht verletzt werden.

### Grundwassernutzung

Die Benutzung des Grundwassers für den Haus- und Wirtschaftsbedarf durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer ist bewilligungsfrei, wenn

- die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpferwerke erfolgt und
- die Entnahme in angemessenem Verhältnis zum eigenen Grund steht.

Die **Errichtung eines Bohrbrunnens** durch den Grundeigentümer zur Abdeckung seines eigenen Trinkwasserbedarfes ist grundsätzlich wasserrechtlich bewilligungsfrei. Es darf aber dabei zu keiner Beeinträchtigung von benachbarten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Quellen) kommen.



Foto: Firma Forster

Wenn allerdings für das zu versorgende Gebäude eine Anschlusspflicht an die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde besteht, ist zu berücksichtigen, dass der Trinkwasserbezug von der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde zu erfolgen hat (laut Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015).

Zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und den damit in Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt ist in allen anderen Fällen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für die Errichtung oder Änderung der dazu dienenden Anlagen.

**Artesische Brunnen** (natürliche Brunnen, bei denen das Wasser durch einen Überdruck des Grundwassers selbsttätig aufsteigt) **sind immer bewilligungspflichtig**. Solche Brunnen kommen allerdings im Bezirk Rohrbach kaum vor. ■

## Geplante Novelle zum Schutz von Krähen und Elstern

*Rabenkrähe und Elster sind in Oberösterreich nach der Oö. Artenschutzverordnung ganzjährig geschützt. Eine Bejagung ist grundsätzlich verboten.*

Den Bezirksjägermeistern wurde jedoch für ihre Jagdberechtigten eine Ausnahmegewilligung von diesem Verbot erteilt. Dadurch ist es möglich, außerhalb der Brutzeit zum Schutz des Niederwildes (Hase, Fasan, Rebhuhn) und von Raufußhuhnarten sowie zur Abwendung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen eine bestimmte Anzahl von Krähen und Elstern zu erlegen bzw. zu fangen. In der Brutzeit sind jedoch nur geringe Stückzahlen pro Jagdrevier zum Abschuss freigegeben.

**Es ist nun geplant, die Einzelbewilligungen durch eine landesweite Verordnung zu ersetzen.**

Grundsätzlich wird die bestehende Regelung aufrecht bleiben.

Es soll aber auf Grund der allgemein bekannten Probleme in der Landwirtschaft, verursacht durch Krähen (z.B. Beschädigung der Folie von Siloballen, Auspicken der Saat, u.a.) in Zukunft der Schutz an landwirtschaftlichen Kulturen noch mehr in den Vordergrund gerückt und die **Entnahmezahl erhöht** werden. Zusätzlich soll bei Nachweis außergewöhnlicher Schadenssituationen, welche durch Krähen verursacht werden, ein Sonderkontingent für weitere Entnahmen eingerichtet werden.

Außerhalb der Brutzeit dürfen nur mehr nicht brütende, in Gruppen auftretende Krähen, sogenannte „Junggesellentrupps“, abgeschossen werden.



Foto: Frank Derer

Die Entnahme von Krähen und Elstern ist von befugten Jägern durch Fang mit der nordischen Krähenfalle bzw. dem kleinen Elsternfang oder durch Erlegen mit der Jagdwaffe durchzuführen.

Die Erhöhung der Entnahmezahlen stellt auf Grund der vorliegenden bundesweiten Untersuchungsergebnisse keinen maßgeblichen Eingriff in den Artenbestand der Krähen und Elstern dar. Vielmehr liegt bei beiden Vogelarten eine hohe Bestandsdichte und ein günstiger Erhaltungszustand vor.

Daher wird mit der neuen Regelung einerseits der günstige Erhaltungszustand langfristig nicht gefährdet, andererseits wird den berechtigten Forderungen der Bewirtschafter Rechnung getragen. So wird die Akzeptanz für die genannten Tierarten in der ländlichen Bevölkerung nachhaltig gestärkt. ■



Quelle: Wikipedia

## Jagd – im Zeichen der Nachhaltigkeit

*Jagd – ein Thema, das polarisiert. Während die einen von purer Lust am Töten sprechen, wissen die anderen, dass die nachhaltige Jagd notwendig ist, um die natürlichen Lebensräume zu erhalten, zu schonen und zu verbessern.*

Heute wird das Thema Jagd des Öfteren negativ besetzt. Stimmen werden laut, dass es nicht oder zumindest nur mehr teilweise nötig ist, zu jagen, denn die Natur würde vieles alleine – ohne Zutun des Menschen – regeln.

Dabei muss aber Folgendes beachtet werden: Unsere Landschaft wurde weitgehend vom Menschen geprägt, eine sogenannte Kulturlandschaft ist entstanden. Und diese wird zunehmend wildfeindlicher, denkt man nur an die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, die Zerschneidung der Lebensräume durch Straßen und Trassen, an Zersiedelung, Tourismus und Sport.

### Kulturflüchter und Kulturfolger

Resultierend aus diesen Eingriffen auf die natürlichen Lebensräume der Tiere gilt es zwei Arten zu fokussieren: die „Kulturflüchter“ und die „Kulturfolger“.

Während die „Kulturflüchter“ aufgrund maßgeblicher Eingriffe in ihre Lebensräume in ihrem Bestand drastisch zurückgingen, vermehrten sich die „Kulturfolger“ in Gebieten, die ihren Ansprüchen gerecht werden.

Würde man sich rein auf den Lauf der Natur verlassen, das Ungleichgewicht auszugleichen, so müsste mancher Kampf auf dem Rücken der Verliererart ausgetragen werden.

### Erhaltung der Lebensräume

Es darf nicht vergessen werden, dass die **Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensräume ein maßgeblicher Grund für die Artenvielfalt unserer Kulturlandschaft** ist. Auswüchse, wie etwa die reine Trophäenjagd oder die bewusste Überhege auf einige wenige Wildarten, sind dabei natürlich abzulehnen.

### Schutz durch Nutzen

Warum bejagt man dann nicht „nur“ Hasen, Rehe oder Fasane, sondern auch Beutegreifer, die doch positiv auf die natürliche „Regulierung der Natur“ einwirken könnten? Weil der Einfluss der allesfressenden Beutegreifer wie Rotfuchs, Steinmarder oder Rabenkrähe auf Arten, die in der von ihnen besiedelten Kulturlandschaft nicht gut zurecht kommen, enorm sein kann. Die Tollwutimmunsierung und das durch den Menschen verursachte reiche Nahrungsspektrum wie Hausabfälle, Mülldeponien, Fallwild durch den KFZ-Verkehr, etc. bewirkten eine Vermehrung der Kulturfolger um ein Vielfaches. Die Bestandsdichten stiegen – und steigen zum Teil noch immer.



- **Jagd ist Naturschutz durch nachhaltige Naturnutzung.**
- **Jagd bewahrt und verbessert Lebensräume.**
- **Jagd trägt Verantwortung für Wild und Lebensraum.**

### Jagdbare Tierarten

Tiere, die im **Jagdgesetz** genannt sind, werden jagdbare Tiere genannt. Der Schutz aller anderen freilebenden Tiere ist im **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz** geregelt. Diese sind dann geschützte Tierarten.

Die Verordnung über die **Schonzeiten** der jagdbaren Tiere bestimmt, dass jagdbare Tiere in der dort festgelegten Schonzeit (entweder ganzjährig oder nur für einen Teil des Jahres) weder gejagt noch gefangen noch getötet werden dürfen.

Durch eine Bejagung der Beutegreifer kann eine Reduktion der Bestandsdichte erfolgen, sodass die „Verlierer“ der Kulturlandschaft wie zum Beispiel das Rebhuhn, der Feldhase, das Auer- und Birkhuhn, aber auch geschützte Tiere (wie z.B. diverse Singvögel und Reptilien), wieder eine höhere Bestandsdichte erreichen können.

Dass die Bejagung des Raubwildes nur eine Symptombehandlung – wenn auch eine wirksame – ist, sollte nicht nur der Jägerschaft klar sein, sondern auch der nicht jagenden Gesellschaft.

Um auch die Ursachen dafür zu entschärfen, führen die Jäger/innen und andere Naturschützer in Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern stetig Lebensraumverbesserungen durch – im Zeichen der Nachhaltigkeit.

Nutzung – auch die jagdliche – ist grundsätzlich natürlich. Wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien entspricht, hat der Mensch auf Dauer mehr davon und es ist ein aktiver Beitrag zum Naturschutz. ■

Quelle: Oö. Landesjagdverband



### Die Bezirkshauptmannschaft ist für die Vollziehung jagdrechtlicher Bestimmungen zuständig.

Dazu gehören:

- Angelegenheiten nach jagdrechtlichen Bestimmungen wie Entscheidungen, Maßnahmen, Auskünfte, Bestellung von Schutzorganen, Jagdstatistik, etc.,
- Angelegenheiten der jagdlichen Interessensvertretung (z.B. Bezirksjägertag, Bezirksjagdbeirats-sitzung, Jagdprüfungen) sowie
- Abschussplanung.

Gemäß Oö. Jagdgesetz ist der Abschuss von Schalenwild (= wildlebende Huftiere wie z.B. Rot-, und Rehwild) nur im Rahmen eines **Abschussplans** zulässig. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplanes anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplanes unmöglich ist.

→ **Im Jahr 2015 gab es bei der BH Rohrbach 60 Abschussplanverfahren.**

Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **jeden Abschuss** innerhalb von zwei Wochen der **Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**.

→ **Erlegtes Rot- und Rehwild 2015 im Bezirk Rohrbach:**

Rotwild: 80 Stück

Rehwild: 5.451 Stück



### Schulung der Jagdausschuss-Obmänner

Am 27. September 2015 fanden in Oberösterreich neben der Landtagswahl auch Gemeinderatswahlen sowie Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen statt. Die Wahlen auf Gemeindeebene sowie die Landwirtschaftskammerwahl haben zur Folge, dass auch die Vertreter der Grundeigentümer genossenschaftlicher Jagdgebiete (der sogenannte Jagdausschuss) neu gewählt werden. Gemäß Oö. Jagdgesetz 1964 unterstehen die Organe der Jagdgenossenschaft (Jagdausschuss und deren Obmann) der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gemeinsam mit der Interessensvertretung der Grundeigentümer (in Rohrbach ist das die Bezirksbauernkammer) die Aufgabe, die neu gewählten Obmänner des Jagdausschusses entsprechend zu schulen.

Diese Schulungsveranstaltung fand im Bezirk Rohrbach am 29. Februar 2016 in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach statt.

- Mag. Elisabeth Leitner (Juristin der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) informierte über die Aufgaben des Jagdausschusses (Feststellung des Jagdgebietes, Verpachtung des Jagdrechtes, Vereinigung/Zerlegung von Genossenschaftsjagden, etc.), Mustergeschäftsordnung, Musterjagd-pachtvertrag und sonstige jagdrechtliche Themen.
- Dipl.-Ing. Martin Polli (Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) thematisierte die Entwicklung der Abschüsse im Bezirk, die Entwicklung der Vergleichs- und Weiserflächen, Vegetationsbeurteilung sowie Abschusserfüllung und Abschussplanverordnung.
- Dipl.-Ing. Gerhard Mayrhauser (Forstberater der Bezirksbauernkammer) nahm Bezug zu Musterjagd-pachtvertrag und Pachthöhen, Wildschadensbewertung, Schwarzwildausbreitung in OÖ und im Bezirk sowie zum Wald-Wild-Ökologie-Preis. ■

### Betriebsanlagen

Sehr gut angenommen wurden im Jahr 2015 die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angebotenen Betriebsanlagenberatungstage.

Bei den durchgeführten 22 Beratungstagen wurden mit insgesamt 93 (angehenden) UnternehmerInnen, die einen Neubau einer Anlage oder die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Betriebes beabsichtigten, ihr Vorhaben und der Ablauf des Genehmigungsverfahrens durchbesprochen.

Im Jahr 2015 wurden 101 gewerbebehördliche Genehmigungen von Betrieben (bzw. deren Änderung) erteilt, in etwa so viele wie in den Jahren zuvor.

Mit dem **elektronischen Verfahrensinformationssystem (EVI)** können sich Gewerbetreibende, die ein gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren beantragt haben, über den aktuellen Stand des jeweiligen Verfahrens informieren. Unmittelbar nach Antragsstellung erhalten die Gewerbetreibenden die dazu notwendigen Zugangsdaten zugesandt. ■

### Zivildienstangelegenheiten

Die Bezirkshauptmannschaft ist in Zivildienstangelegenheiten für die Überwachung der Zivildienstpflichtigen und der Rechtsträger zuständig.

Aktuell gibt es im Bezirk Rohrbach **106 Zivildienstler**, die beim Roten Kreuz, Arcus Sozialnetzwerk gGmbH, Krankenhaus, FAB (Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung), in Kindergärten und pro mente eingesetzt sind. ■

## Borkenkäfer – Gefahr 2016?

*Im gleichen Zug wie die Klimaerwärmung verbreitet sich der Borkenkäfer immer rasanter! Verfolgt man die letzten Winter- aber auch Sommersaisonen und die langen meteorologischen Messreihen in unseren Breiten, wird wohl niemand mehr ernsthaft daran zweifeln, dass sich unser Klima – hin zu deutlich wärmeren Temperaturen – umstellt. Demgemäß und im gleichen Tempo verändert sich aber auch unsere Flora und Fauna.*

Was Forstleute schon seit langem befürchten, wird nun langsam zur Gewissheit: Die zunehmend höheren Temperaturen innerhalb, aber auch außerhalb der Vegetationszeiten, begünstigen die Entwicklung unserer Borkenkäferarten dermaßen, dass dazukommende Faktoren wie etwa ein markantes Samenjahr bei unseren Fichten oder länger anhaltende trockene Phasen ganze Fichtenbestände derart schwächen, dass sie ein gefundenes Fressen für Buchdrucker, Kupferstecher und Co. darstellen.

Im Vorjahr leuchteten unzählige rotbraune „Hotspots“ aus den sonst sattgrünen Fichtenwäldern und wiesen sehr eindrücklich darauf hin, dass sich dort die gefürchteten Schädlinge massenhaft vermehren.

Nur durch das wachsame Auge der Forstorgane im Bezirk und das beherrzte Eingreifen der Waldeigentümer konnte Schlimmeres in Form einer unbegrenzten Massenvermehrung verhindert werden. Der so genannte „eiserne Bestand“ der Käfer, der immer und fast allgegenwärtig



Kupferstecherbefall an Fichtenbaumholz mit Schadsymptomen (Nadelverfärbungen, -fall) im oberen Kronenbereich.

Quelle: BFW – Forstschutz

vorhanden ist und – in der Regel – vitalen Beständen nichts anzuhaben vermag, ist aber zur Zeit auf ein Niveau angewachsen, welches bei günstigen witterungsbedingten Voraussetzungen allerhöchste Alarmbereitschaft und Handlungsoffensive erfordert. Denn zu glauben, man hätte allorts wirklich sämtlich befallenes Käferholz tatsächlich entfernt, wäre ein fahrlässiger Trugschluss.

Und so ist es erste Pflicht der Mitarbeiter des Forstdienstes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach darauf hinzuweisen und zu warnen, dass auch im Jahr 2016 ein ernstes Bedrohungsszenario zu erwarten ist.



Bei derartigen Befallsherden sollten vor allem frisch befallene Bäume (auch wenn sie noch gesund erscheinen) entfernt werden.

Quelle: BFW – Forstschutz

Es werden alle Waldeigentümer sehr dringlich aufgerufen, alle Maßnahmen zu setzen, die eine verheerende Borkenkäfer-Massenvermehrung schon im Keim ersticken.

**Nachfolgend einige der Maßnahmen, die sofort, aber auch im Laufe des Jahres, umgesetzt werden müssen:**

- **Gewissenhafte Kontrolle** der im Vorjahr zu Tage getretenen Käfernester – je größer diese Flächen sind, umso wichtiger ist es, im Randbereich schon befallenes oder bruttaugliches Material rigoros zu entfernen.
- Sämtliches **befallenes oder nur verdächtigtes Stamm- und Astmaterial** muss aus dem Waldort gebracht werden (Entfernung vom Waldrand zumindest 200 m).
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die – leider bereits eingebürgerte – **Lagerung von Energieholzhaufen** im Wald oder am Waldrand sehr leicht Ausgangspunkt für größere Massenvermehrung sein kann. Somit müssen alle derart bruttauglichen Ansammlungen ebenfalls sofort entfernt werden.
- Zögerliches Eingreifen an solchen Plätzen beschert mit Sicherheit weitere oder sogar größere Schäden in den Folgejahren.
- **Eventuelle Hackgutlager in einem Abstand von 200 bis 500 m zum nächsten Wald sind bis längstens 31. Mai 2016 einzuhacken.**
- Abwarten, bis der Holzpreis wieder ansteigt oder bis eine geeignete Abfuhrmenge zusammen kommt, ist eine kontraproduktive Strategie, die nicht nur von der Bezirkshaupt-

mannschaft Rohrbach zu ahnden wäre (bis zur Ersatzvornahme), sondern sicher auch am Nachbarbestand große Schäden verursacht.

- Es ist gem. § 43 Forstgesetz 1975 die **forstgesetzliche Pflicht jedes Waldeigentümers**, jede gefährdende Vermehrung von Forstschädlingen der Behörde zu melden. Dies wird fallweise auch nachbarliche Wälder betreffen.
- **Sobald eine Temperatur von 16 bis 18° C** erreicht wird, fliegen die Käfer aus ihren Winterquartieren (in den Bäumen oder im Boden) und beginnen sich zu vermehren. Kurz danach befallen sie weitere Bäume und legen dort ihre Eier ab, aus denen dann die gefräßigen Larven ihr Werk verrichten und ganze Bäume und Wälder vernichten können.
- Spätestens ab diesen Temperaturen müssen alle Waldflächen neben den Borkenkäfernestern des vergangenen Herbstes **sehr regelmäßig auf Befall kontrolliert** werden.

**Befallene Exemplare erkennt man etwa an:**

- Auftreten von **Einbohrlöchern**, verbunden mit braunen **Bohrmehlansammlungen** an der Rinde



Am Bohrmehlaustritt am Einbohrloch kann man Borkenkäferbefall schon früh erkennen.

Quelle: BFW – Forstschutz

- Bohrmehlansammlungen am Stammfuß und der umliegenden Vegetation (trockene Witterung nutzen!)
- **Frischer Harzfluss** (der Baum wehrt sich)
- Spuren vermehrter **Spechttätigkeit** am Stamm
- **Vergilbte Nadeln am Baum**, aber auch **abgefallene grüne Nadeln am Boden**
- **Verfärben** ganzer Kronenteile oder Bäume
- **Platzen** erst einmal ganze **Rindenteile vom Baum**, haben die Käfer in der Regel diesen Baum schon wieder verlassen und bereits Nachbarstämme befallen.

Daher ist es wichtig, Nachbarbäume auf Verdacht hin zu fällen und am liegenden Stamm zu untersuchen, ob Käfer diesen Baum bereits befallen haben und in welchem Stadium sich die Brut befindet (Ablösen der Rinde mit Schälisen oder Reifmesser).

**Mitarbeiter des Forstdienstes der BH Rohrbach unterstützen Sie gerne bei der Bestimmung.**

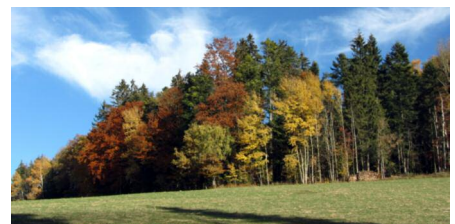
### GEBOT DER STUNDE:

**Im Sinne von „Vorbeugen ist besser als Bohren“ muss also in den kommenden Jahren auf „Saubere Waldwirtschaft“ (besonders wichtig: kein Holz mit Rinde in der Nähe des Waldes lagern!) und rigorose Kontrolle allerhöchster Wert gelegt werden!**

Bei der **Wiederaufforstung** ist in Abhängigkeit vom Standort sehr genau zu überlegen, ob nicht etwa **alternative Baumarten** auf Dauer die bessere Wahl wären. Dazu gibt es beim Forstdienst der BH Rohrbach eine Broschüre, die interessierten Waldbesitzern zur Verfügung gestellt werden kann. ■

**Erst mit Jahresende konnte das gesamte Ausmaß der Borkenkäferschäden in unseren Wäldern überblickt werden. Schätzungen des Landesforstdienstes und der Landwirtschaftskammer ergaben für OÖ ca. 500.000 fm, wobei alleine im Bezirk Rohrbach mehr als 30.000 fm anfielen.**

**Im Bezirk Rohrbach gibt es ca. 4.600 Waldbesitzer/innen.**



### Veranstaltungsreihe „Geht's der Fichte langsam an den Kragen?“

Sollte die Witterung im heurigen Jahr nur ähnlich wie 2015 verlaufen, lässt sich prognostizieren, dass wir große Probleme im Fichtenwald bekommen werden. Wie man dieser Problematik am geeignetsten begegnen kann, wurde am 11.02.2016 in einer großen Kampagne von Fachleuten im Bezirk Rohrbach zum Thema **„Borkenkäfer – Gefahr 2016?“** an folgenden Veranstaltungsorten erläutert:

Aigen-Schlägl, Haslach a.d.M., Neustift i.Mkr., Rohrbach-Berg und St. Ulrich i.Mkr.

Vortragende waren die Forstdienstmitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach OFR Dipl.-Ing. Martin Polli, Bezirksoberförster Ing. Rupert Fartacek, Förster Ing. Sebastian Köppl und Förster Ing. Markus Reifinger sowie Ing. Markus Wöß von der Bioschule Schlägl und Dipl.-Ing. Gerhard Mayrhauser von der Bezirksbauernkammer.

Rund 950 Waldbesitzer/innen besuchten eine dieser Veranstaltungen. ■

## Blauzungenkrankheit – erneuter Nachweis des BT-Virus in Österreich

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease) ist eine nicht ansteckende, von bestimmten blutsaugenden Mückenarten (Gnitzen) übertragene Infektionskrankheit, an der Wiederkäuer erkranken.

Die Blauzungenkrankheit wurde **erstmalig in Südafrika im Jahre 1934** festgestellt. Mit dem Export von Merinoschafen in viele Staaten des afrikanischen Kontinents breitete sich die Krankheit weiter aus.

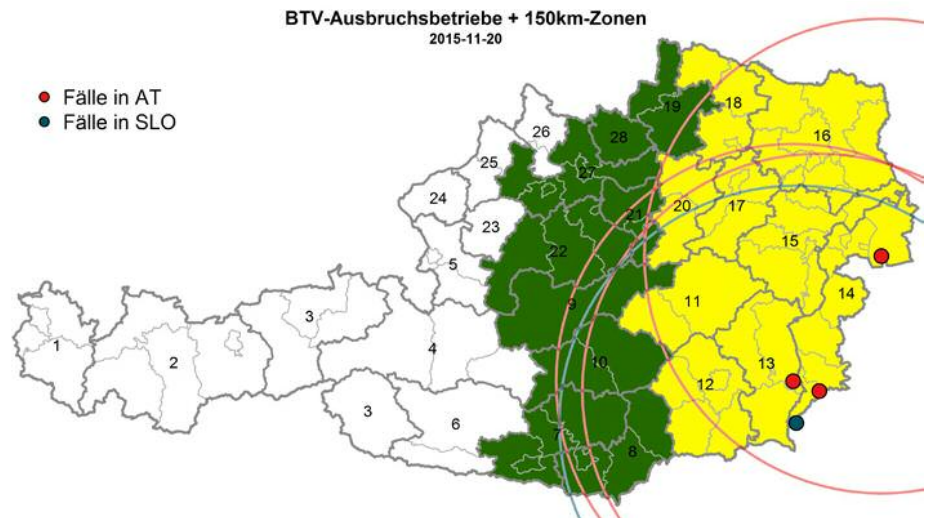
**Heute kommt das Bluetongue-Virus beinahe weltweit vor.**

2006 wurde von den niederländischen Behörden der erste Ausbruch gemeldet. Bei dem gefundenen Virus-Stamm handelte es sich allerdings nicht um einen in Südeuropa heimischen Stamm. Ein anderer Stamm wurde auch in Deutschland gemeldet.

**2008 wurde der erste BTV-Fall bei einem Rind in Oberösterreich (Bezirk Schärding) gemeldet.** Insgesamt wurden 28 positive BTV-Tiere gefunden.

Seit dem 06.03.2009 sind keine weiteren BTV-Fälle nachgewiesen. **Eine Verbreitung wurde durch weitreichende Impfmaßnahmen gestoppt.** Seit 2011 war Österreich frei von der Blauzungenkrankheit.

Seit August 2014 breitete sich ein weiterer Stamm (Serotyp 4), beginnend von der Schwarzmeerküste, rasant in Richtung Nord-Westen aus, wobei Krankheitsfälle saisonal im Spätsommer und Herbst auftraten. Nun musste auch Österreich mit einem erneuten Auftreten der Blauzungenkrankheit rechnen. Aus diesem Grund wurde ein **verstärktes Überwachungsprogramm** in den grenznahen Bezirken zu Ungarn eingerichtet.



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Im November 2015 wurde bei Rindern in der Steiermark und im Burgenland erstmals das Blauzungenvirus Serotyp 4 festgestellt.

- Das Wirtsspektrum umfasst vor allem
- **Wiederkäuer (z.B. Rinder, Schafe, Ziegen),**
  - **Wildwiederkäuer (z.B. Hirsch, Rotwild, Steinbock, Gämse) und**
  - **Kamelartige (z.B. Alpaka).**



Foto: Land OÖ

Als anfälligste Tierart gilt das Schaf, wobei zwischen den einzelnen Rassen Unterschiede in der Empfänglichkeit bestehen.

Bei der **schnell und heftig verlaufenden Krankheitsform** leiden die erkrankten Tiere an

- schweren schmerzhaften Schleimhaut- und Hautschäden,
- hohem Fieber,
- Schwellungen und Geschwüre im Maul und Nasenbereich,
- haben eine blau verfärbte Zunge,
- schaumigen Speichelfluss,
- dünnflüssigen bis eitrigen Nasenausfluss,
- Atembeschwerden und
- Bewegungsstörungen (Lahmheiten).



Foto: BH Hartberg-Fürstenfeld

In akuter Form endet die Blauzungenkrankheit oft tödlich.

Die Übertragung des Erregers erfolgt durch Stechmücken (*Culicoides* spp.), das heißt es gibt keine direkte Übertragung von Säugetier zu Säugetier. Da Mücken an der Weiterverbreitung der Viren beteiligt sind, ist die Krankheit saisonal an deren Aktivität gebunden.

**Krankheitsfälle treten meist im Spätsommer und Herbst auf.**

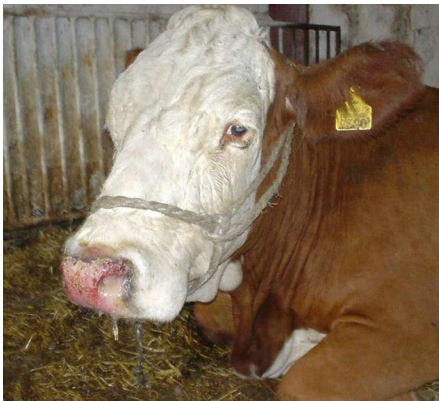


Foto: BH Hartberg-Fürstenfeld

**Was ist im Falle eines Verdachtes auf Blauzungenkrankheit zu tun?**

Die Krankheit ist anzeigepflichtig, also muss sofort der Tierarzt verständigt werden.

Erkrankte Tiere müssen nicht getötet werden, bei rechtzeitiger Erkennung kann die Blauzungenkrankheit erfolgreich behandelt werden.

**Für den Menschen besteht keine Infektionsgefahr.**

**Es besteht kein Risiko, dass sich die Blauzungenkrankheit durch Fleisch oder Milch verbreitet oder überträgt.**



Seitens der Veterinärbehörden wurden Maßnahmen getroffen, welche im EU-Raum einheitlich geregelt sind.

Neben der **Ausweisung eines Sperrgebietes** zur Überwachung und Kontrolle der weiteren Verbreitung der Krankheit wurden **Verbringungsbeschränkungen** ausgesprochen.

Tiere dürfen innerhalb einer Sperrzone unbeschränkt verbracht werden, wenn sie gesund sind und keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit aufweisen. Die Verbringung in Freigegebiete ist nur möglich, wenn die Tiere als „geschützt“ angesehen werden.

Der Status „geschützt“ ist am einfachsten durch eine **Impfung** zu erreichen, wobei entsprechende Fristen einzuhalten sind. ■



**Tierhaltung 2015** im Bezirk Rohrbach und damit veterinärbehördliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach:

- 66.700 Rinder
- 6.122 Schweine
- 4.860 Schafe
- 2.984 Ziegen
- 100.059 Geflügel
- 1.034 Pferde
- 832 Farmwild
- 51 Kamelartige

Die Zahl der Hunde und Katzen ist nicht bekannt.

## Urlaub mit Haustieren

Der Urlaub steht vor der Tür und damit die Entscheidung:

- Ferien mit oder ohne Hund?
- Wohin mit der Katze?
- Wer füttert die Fische?



Leider werden vor allem in der Urlaubszeit besonders viele Tiere ausgesetzt oder in Tierheimen abgegeben.

Auf der Homepage des Bundesministerium für Gesundheit steht der Folder „Urlaub mit Haustieren – Wichtige Informationen für unbeschwerte Tage“ zum Download zur Verfügung.

Der Folder gibt Tipps und Ideen, wie Sie Ihren Urlaub mit oder ohne Ihrem Tier zur Zufriedenheit aller gestalten können. ■



Quelle: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at)

- › Schwerpunkte › Reiseinformationen
- › Allgemeine Informationen
- › Urlaub mit Haustieren

## Infoveranstaltung für Gemeindefunktionäre über den Sozialhilfeverband Rohrbach

Alle GemeindemandatarInnen des Bezirkes Rohrbach sowie die SozialkoordinatorInnen in den Gemeindeämtern (SOKOs) waren am 25. Februar 2016 bzw. 10. März 2016 in die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eingeladen. Ziel dieser beiden Veranstaltungen war, über die Leistungen und Angebote des Sozialhilfeverbandes Rohrbach zu informieren. ■



## Neujahrsempfang



Am 11. Jänner 2016 konnte Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner wiederum zahlreiche Vertreter von Feuerwehr, Rotem Kreuz, Polizei und Bundesheer zum traditionellen Neujahrsempfang für die Mitglieder der Einsatzorganisationen begrüßen. Auch Vertreter der Polizeiinspektion Freyung waren anwesend, mit denen eine gute Zusammenarbeit gepflegt wird.

Als besondere Gäste bei diesem Neujahrsempfang wurden – stellvertretend für die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die in den vergangenen Wochen und Monaten großen Einsatz bei der Bewältigung des Transitstromes von

Flüchtlingen in Kollerschlag und Julbach gezeigt hatten – auch mehrere Personen begrüßt, die sich in Zusammenhang mit der Flüchtlingswelle nach Deutschland durch ihr hervorragendes Engagement verdient gemacht haben.

Nach einer kurzen Information über die behördlichen Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im abgelaufenen Jahr ging die Bezirkshauptfrau auf die künftigen Herausforderungen ein. Wesentliche Punkte sind die Schaffung von Wohnplätzen für Asylwerber/innen sowie die geordnete Abwicklung der Flüchtlingstransite nach Deutschland. ■

## Österreichischer Verwaltungspreis 2016 – Auszeichnung für Gemeindefusionierungen

Der Verwaltungspreis prämiert zukunftsweisende Projekte der Gemeinden, Länder und der Bundesverwaltung.

Für den Österreichischen Verwaltungspreis 2016 wurden insgesamt 90 Projekte in folgenden Kategorien eingereicht:

1. Moderne Steuerung
2. Dienstleistungen in neuem Design
3. Innovative Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
4. Management von Gender, Diversity und Integration

Eine Jury – bestehend aus Fachleuten aus Wissenschaft, Praxis und Beratung – ermittelte nach klar definierten Beurteilungskriterien die diesjährigen Preisträger- und Anerkennungsprojekte. Insgesamt wurden 4 Preise und 16 Anerkennungen vergeben. Darunter sind auch die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg und die Marktgemeinde Aigen-Schlögl, die für ihren freiwilligen Fusionsprozess ausgezeichnet wurden.

Frau Staatssekretärin Mag. Sonja Steßl überreichte im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung am 1. März 2016 die Preise und Anerkennungen. ■



Vertreter/innen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg und der Marktgemeinde Aigen-Schlögl freuten sich über die Auszeichnung durch Staatssekretärin Mag. Sonja Steßl. Quelle: BKA

## Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an Regierungsrat Josef Kneidinger



Foto: Land OÖ

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer überreichte am 26. November 2015 an Regierungsrat Josef Kneidinger, ehemaliger leitender Referent der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, das GOLDENE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH. Damit wurde das über 40-jährige Engagement von Herrn Regierungsrat Kneidinger zum Wohle der Bevölkerung des Bezirkes Rohrbach und des Landes Oberösterreich gewürdigt. Der Festakt fand in feierlichem Rahmen im Steinernen Saal des Linzer Landhauses statt.

Herr Regierungsrat Kneidinger hat sich in seiner Funktion als Leitender Referent des Aufgabengebietes Gemeinden sehr um die Belange der Gemeinden und die Entwicklung des Bezirkes verdient gemacht und engagierte sich insbesondere für die Regionalentwicklung des Bezirkes.

Als Mitarbeiter und in der Folge als Leitender Referent der Amtsleitung war es ihm stets wichtig, die Weiterentwicklung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu einer service- und dienstleistungsorientierten Behörde aktiv zu fördern und zu unterstützen. ■

## Gesundheitstag

Bereits zum 3. Mal organisierte der Dienststellenausschuss der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in Zusammenarbeit mit dem Landespersonalausschuss einen Gesundheitstag für Landes-, Gemeinde- und SHV-Bedienstete des Bezirkes Rohrbach.

Das vielfältige Angebot fand großes Interesse. Neben zahlreichen Informationsständen war auch die Möglichkeit der Blutabnahme zur Blutzucker- und Cholesterinmessung gegeben sowie der Blutdruckmessung durch das Rote Kreuz. Die Vorträge „Alte Hausmittel, Erkältungsmittel, ...“ sowie „Kopfsachen, Herzengesundheit und Bauchgefühle“ rundeten das Programm ab. ■



## „Führen mit Hirn und Herz“

Für die Führungskräfte der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Abteilungs- und Aufgabengruppenleiter/innen) wurde am 3. Dezember 2015 eine Weiterbildungsveranstaltung mit Schwerpunkt „Gemeinsames Führungsverständnis“ angeboten. Der Referent Univ.-Doz. MMag. Dr. Rainer Holzinger gab wertvolle Hinweise, die beim Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu berücksichtigen sind. Inhalte seines Vortrages „Führen mit Hirn und Herz“ waren: Gruppendynamiken verstehen und konstruktiv nutzen, Teamführung/Führungsstile, Analyse diverser (sozialer) Prozesse, Reflexion von eigenen Stärken & Schwächen, Selbst- & Fremdmotivation, Vermittlung von Begeisterungsfähigkeit, Vorbildwirkung & Sinnvermittlung. ■

## Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Anbringen im Verwaltungsverfahren können gemäß § 13 AVG auch **im elektronischen Weg per E-Mail** rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich. Daher laden wir Sie ein, das zeit- und kostensparende Medium der elektronischen Kommunikation mittels E-Mail verstärkt zu nutzen. Wenn Sie mit uns elektronisch kommunizieren wollen, verwenden Sie die **offizielle Postadresse** der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach: **bh-ro.post@ooe.gv.at**

Für den **Fristenlauf** ist zu beachten: Schreiben (E-Mail, Fax), die außerhalb der Amtsstunden an die Bezirkshauptmannschaft versandt werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt.

Natürlich gibt es weiterhin den persönlichen und telefonischen Kontakt sowie die Übermittlung von Anliegen und Ansuchen in Papierform. ■

### Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuell Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein/e Behördenvertreter/in, der/die dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein/e gewerbetechnische/r Sachverständige/r und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

#### Termine:

April: 06.04., 20.04., 29.04.2016

Mai: 11.05., 18.05.2016

Juni: 01.06.2016

Juli: 08.07., 20.07.2016

Aug.: 24.08.2016

Sept.: 07.09., 21.09.2016

jeweils am Mittwoch oder Freitag von 08:15 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:  
07289/8851-69401

### Energieberatung des Oö. Energie-sparverbandes für Neubau und Sanierung

**jeden 2. Dienstag im Monat**

Ort: BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 228)

Terminvereinbarung unter:  
0732/7720-14860

### Bezirksgrundverkehrskommission

#### Sitzungstermine:

Montag, 25.04.2016

Montag, 30.05.2016

Montag, 04.07.2016

Montag, 12.09.2016

Montag, 24.10.2016

#### Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor einem Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

### Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern (ausgenommen Gebäudevorhaben)

#### Termine:

März: 30.03.2016

April: 20.04.2016

Mai: 09.05.2016

Juni: 01.06., 22.06.2016

Juli: 11.07.2016

Sept.: 21.09.2016

jeweils am Montag oder Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:  
07289/8851-69413 oder -69415

### Sozialberatung

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl**  
jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr  
jeden Mittwoch, 09:00 bis 11:00 Uhr  
Telefon: 0660/3409526

im **Bezirksaltenheim Haslach**  
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat,  
14:00 bis 15:30 Uhr  
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Kleinzell**  
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat,  
14:00 bis 15:30 Uhr  
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Lembach**  
jeden Mittwoch, 12:00 bis 14:00 Uhr  
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Ulrichsberg**  
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat,  
15:30 bis 17:00 Uhr  
Telefon: 0660/3409526

#### in der **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach**

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie  
Montag, Dienstag und Donnerstag  
von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Telefon: 07289/8851-69318, -69322  
oder 0660/3409526, 0660/3409527

Termine für **Eltern-, Mutterberatung**  
und **FSME-Impfung** finden Sie auf  
unserer Homepage.

### EINLADUNG zum Vernetzungstreffen mit Erfahrungsaustausch

für ehrenamtlich tätige Personen, die Asylwerber/innen betreuen

Termin: **Donnerstag, 14. April 2016, 14:00 bis 16:30 Uhr**

Ort: Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Sitzungssaal

Anmeldung: bis Montag, 11. April 2016 an [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at)

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.  
Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

**BH aktuell** finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at).